

Turnverein Obermumpf

Statuten

INHALT

I. NAME UND SITZ	2
II. ZWECK DES VEREINS	2
III. VEREINSSTRUKTUR	3
IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	3
Turnverein	4
Jugendriege	4
V. RECHTE UND PFLICHTEN	5
VI. ORGANE	6
Generalversammlung	6
Vereinsversammlung	8
Turnstand	8
Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand	8
Vorstand	9
Revisoren	10
Technische Leitung	10
VII. VERWALTUNG	11
VIII. FINANZEN	11
IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	12
Anhang ‚Mitgliederbeiträge‘	14
Anhang ‚Organisation Vorstand‘	15

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name

Der Turnverein Obermumpf, gegründet am 31. Oktober 1915, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2

Sitz

Rechtsdomizil des Turnvereins Obermumpf ist die Gemeinde Obermumpf.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Zweck, Neutralität

Der Turnverein Obermumpf

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei den angeschlossenen Jugendriegen ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4

Bestand, Riegen

Der Turnverein Obermumpf und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) gegen Turnunfälle versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Bestand, Riegen

Dem Turnverein Obermumpf gehören an:

als selbstständige Riegen mit eigenem Vorstand

- Damenriege Obermumpf
- Männerriege Obermumpf

als unselbstständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt

- Handballclub Obermumpf
- Jugendriege Knaben Obermumpf
- Jugendriege Mädchen Obermumpf

Art. 6

Riegegründung

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 7

Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbstständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbstständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinstatuten und Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Mitgliederkategorien

Der Turnverein Obermumpf und seine Riegen umfassen folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- B-Mitglieder
- Passivmitglieder/Gönner
- Mitturner

Art. 9

Mindestalter, Eintritt

Turnverein

- Als Mittturner kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat.
- Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und ein Jahr als Mittturner regelmässig die Turnstunden besucht hat.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern wird an der ordentlichen Generalversammlung von den Mitgliedern beschlossen.

Jedes neu gewählte Aktivmitglied erhält an der GV ein Exemplar der Statuten.

Jugendriege

- Mit schriftlichem Einverständnis der Eltern kann die Aufnahme von Mädchen und Knaben in die Jugendriege jederzeit erfolgen.

Art. 10

Austritt

Austritte aus dem Verein müssen dem Vorstand vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich angezeigt werden. Austretende haben den Jahresbeitrag für das vergangene Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Bei einem unterjährigen Wechsel ist der Jahresbeitrag der ehemaligen Mitgliederkategorie vollständig zu entrichten.

Art. 12

Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art.13**Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14**Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 15**B-Mitglieder**

Jedes Aktivmitglied, welches sich vom aktiven Turnbetrieb zurückzieht, kann - unter Beibehaltung aller sonstigen Rechte und Pflichten - zum B-Mitglied übertreten.

Art. 16**Passivmitglieder, Gönner**

Passivmitglied / Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

V. RECHTE UND PFLICHTEN**Art. 17****Statutenbefolgung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 18**Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 19**Turnstunde / GV**

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 20**Unterstützung**

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Art. 21**Handballspiel**

Alle Turner, welche an Meisterschaftsspielen teilnehmen, verpflichten sich, an Turnfesten, Turnfahrten und Endturnen teilzunehmen.

VI. ORGANE**Art. 22****Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Leitung (TL)
- Revisoren

Generalversammlung**Art. 23****Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- B-Mitgliedern
- Passivmitgliedern / Gönnern
- Mitturnern
- Revisoren

Art. 24

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Décharge
- Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 25**Eingabefrist für Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 5 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 26**Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 27**Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 28

Antrags- und Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und B-Mitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 29

Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 48/49), Auflösung/Fusion (siehe Art.51), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 30

Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Turnstand

Art. 31

Einberufung, Zusammensetzung

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 32

Einladung

Die Einladungen haben schriftlich , mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 33

Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Oberturner
- Hauptleiter Jugendriege
- Spielleiter Handball
- Aktuar

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34

Aufgaben Vorstand

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte
- Führen der Buchhaltung

Art. 35

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident unterzeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Für Kasse, Post- und Bankkonti kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Revisoren

Art. 36

Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.

Art. 37

Aufgaben Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Technische Leitung

Art. 38

Zusammensetzung

Die Technische Leitung setzt sich zusammen aus:

- Oberturner
- Oberturner Stv.
- Riegenleiter

Die TL ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 39

Aufgaben technische Leitung

Die Obliegenheiten der TL sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden aus-
geschriebenen Wettkämpfen,
- Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhan-
den der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen
Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Rie-
genturnen integriert werden

Art. 40

Einberufung

Die TL versammelt sich, wenn es der Oberturner oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

VII. VERWALTUNG

Art. 41

Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

VIII. FINANZEN

Art. 42

Geschäftsjahr

Das Vereinjahr schliesst jeweils auf den 31.12.JJJJ

Art. 43

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Ehrungen und Auszeichnungen

Art.44

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 45

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal CHF 150.00.

Art. 46**Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitturner
- Mitglieder des VS
- Mitglieder der TL

Art. 47**Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist nur bis zum Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 150 Franken möglich.

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**Art. 48****Teilrevision**

Änderungen einzelner Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 49**Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50**Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 51**Auflösung**

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 52**Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Obermumpf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 53

Vereinsvermögen bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert zwei Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 54

Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 1970.

Art. 55

Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Januar 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Fricktal in Kraft.

Obermumpf, Februar 2006

Für den Turnverein Obermumpf

Der Präsident

Der Aktuar

Stephan Soder

Silvan Stocker

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Fricktal anlässlich einer Sitzung vom genehmigt.

Die Präsidentin

Bernadette Favre-Bitter

Urs Lenzi

Anhang ‚Mitgliederbeiträge‘

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 06.01.06 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglied CHF 50.- / Jahr
- Ehrenmitglied beitragsfrei
- B-Mitglied CHF 30.- / Jahr
- Passivmitglied CHF 15.- / Jahr
- Mitturner beitragsfrei

Diese Beiträge behalten ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Obermumpf, Februar 2006

Für den Turnverein Obermumpf

Der Präsident

Der Aktuar

Stephan Soder

Silvan Stocker

Anhang ‚Organisation Vorstand‘

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Funktion	Ressort	Hauptaufgaben
Präsident	Organisation	Leitung Vorstand und GV, Bindeglied Festhallenverleih
Vizepräsident	Marketing	Bindeglied Vereinsanlässe, Homepage, allgemeine PR
Kassier	Finanzen	Rechnungsführung, Unterhalt Mitgliederliste
Oberturner	Turnbetrieb	Leitung Turnbetrieb, Organisation Wettkämpfe
Hauptleiter Jugendriege	Jugendriege	Leitung Turnbetrieb, Organisation Jugianlässe
Spielleiter Handball	Handballriege	Organisation Spielbetrieb
Aktuar	Administration	Protokollführung, allgemeine Sekretariatsarbeit

Obermumpf, Februar 2006

Für den Turnverein Obermumpf

Der Präsident

Der Aktuar

Stephan Soder

Silvan Stocker